

«Mer händ's nöd nötig, dass du schaffsch!»

Erwerbstätigkeit der Frau

Frauenspur durchs 20. Jahrhundert

Geschichtsspur

Die Arbeitsmöglichkeit für Frauen hing stark vom wirtschaftlichen Wachstum ab. In der Hochblüte der Stickerei- und Textilindustrie wurde um die Frauen geworben.

Nicht wenige verheiratete Frauen unterstützten ihr Ehemänner im Laden, im Betrieb und in der Landwirtschaft. Sie waren vor allem in den Zeiten des Zweiten Weltkrieges eine grosse Stütze zuhause. Einige Frauen verbesserten das Familieneinkommen mit Heim- oder Näharbeiten und Putzdiensten. Die Arbeitsbedingungen waren nicht jenen der Männer gleichgestellt.

Während des 1. und 2. Weltkrieges mussten viele Ehe- und Familienväter für längere Zeit in den militärischen Aktivdienst einrücken. Frauen haben zuhause Hof, Geschäfte und Familien trotz erschwerten Bedingungen, wie Lebensmittelknappheit und fehlenden Einnahmen, zusammengehalten. Nach der Rückkehr der Männer haben viele Frauen wieder ihre traditionellen Rollen eingenommen.

Ehefrauen aus der Mittelschicht mussten jedoch ganz auf ihren Beruf verzichten.

«Mer händ's nöd nötig, dass du schaffsch».

Es war der Stolz der Familie, dass die Frau zuhause sein durfte, die Zeit den Kindern und dem Haushalt widmen konnte. Der Ehemann konnte gemäss *Altem Eherecht* die Arbeitsstelle der Frau künden, wenn diese ihre Pflichten im Hause nicht zu seiner Zufriedenheit erfüllte.

So entstand im Bürgertum die klare Rollentrennung: Die Frau fürs Innere, der Mann fürs Äussere.

«Was nichts kostet, ist nichts wert!» Leider verlor so auch länger je mehr die reine Hausfrauenarbeit an gesellschaftlichem Wert.

ALV

1951 trat ein Gesetz in Kraft, das es den Kantonen erlaubte, auf ihrem Gebiet eine obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Die Frauen waren zwar von der Versicherung nicht ausgeschlossen, blieben aber untervertreten. Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wurde zudem häufig in Frage gestellt, genauso wie ihre Präsenz auf dem Arbeitsmarkt. Frauen mussten häufig Kurzarbeit leisten und Lohneinbussen hinnehmen, die nicht kompensiert und mit der generellen Abwertung der Frauenarbeit gerechtfertigt wurden: Der Lohn der Frau wurde als Zusatz zum Lohn des Mannes betrachtet. Die 1930er-Jahre zeichneten sich auch durch Kampagnen gegen die qualifizierte weibliche Beschäftigung aus, die die Situation der erwerbstätigen Frauen schwächten. Vertreter der Arbeiterschaft und des Bundes einigten sich darauf, die Arbeitgeber dazu anzuhalten, dienstentlassene Soldaten wieder anzustellen und dafür die während des Krieges angestellten Frauen zu entlassen. Die Gesetzgebung von 1942 untersagte den verheirateten Frauen, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, wenn das Einkommen des Ehemanns für den Familienunterhalt ausreichte. Damit konnten verheiratete Arbeiterinnen ohne Entschädigung entlassen werden.

Im Jahr 1977 wurde eine gesamtschweizerische Arbeitslosenversicherung geschaffen, die für alle Arbeitnehmer obligatorisch erklärt wurde. Frauen, die eine berufliche Laufbahn mit Unterbrüchen oder ein geringes Arbeitspensum haben, bleiben jedoch nach wie vor von den Taggeldern ausgeschlossen.

1996 trat das Gleichstellungsgesetz in Kraft, womit Frauen und Männer das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie auf gleiche Anstellungs- und Beförderungschancen erhielten.